

## "Die Beschränkung der Souveränität" in Luxemburger Wort (9. August 1952)

**Legende:** Am 9. August 1952, kurz nach der Einrichtung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Luxemburg, druckt die Tageszeitung Luxemburger Wort die Rede des ehemaligen luxemburgischen Premierministers Lambert Schaus über die Begrenzung der nationalen Souveränität im Rahmen des Schuman-Plans ab.

**Quelle:** Luxemburger Wort. Für Wahrheit und Recht. 09.08.1952, n° 222/223; 105e année, édition spéciale. Luxembourg: Imprimerie Saint-Paul. "La limitation de souveraineté", auteur:Schaus, Lambert.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/die\\_beschränkung\\_der\\_souveränität\\_in\\_luxemburger\\_wort\\_9\\_august\\_1952-de-b4b13a18-bb2e-49b0-81e0-f33d6d9fc625.html](http://www.cvce.eu/obj/die_beschränkung_der_souveränität_in_luxemburger_wort_9_august_1952-de-b4b13a18-bb2e-49b0-81e0-f33d6d9fc625.html)

**Publication date:** 06/07/2016



## Ein neues politisches Problem:

### Die Beschränkung der Souveränität

#### Eine Idee bahnt sich ihren Weg

##### Lambert SCHAUS

ehemaliger Minister  
Staatsrat

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist die erste Organisation, die in Gestalt der Hohen Behörde und des Gerichtshofes über Organe mit wirklich supranationalen Befugnissen verfügt, auch wenn diese Befugnisse auf den Themenbereich beschränkt sind, auf den sie angewandt werden, und durch den Wortlaut des Vertrags selbst eingegrenzt werden. Die sechs europäischen Staaten, die dem Schuman-Plan beigetreten sind, haben aus freien Stücken, durch die freie Entscheidung ihrer Parlamente, auf einen Teil ihrer nationalen Souveränität verzichtet und sie der Gemeinschaft übertragen.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist von den sechs Unterzeichnerstaaten des Schuman-Plans unterschrieben worden. Und schon bahnt sich die Idee der Gründung einer Europäischen Politischen Behörde, die nicht mehr auf ein Aufgabengebiet spezialisiert ist, sondern allgemeine Befugnisse besitzt, ihren Weg.

Eine breite Bewegung arbeitet an der Verbreitung dieser Ideen und fordert die dringende Einberufung einer europäischen verfassungsgebenden Versammlung.

In den meisten Ländern des freien Europas scheint die öffentliche Meinung der Idee der europäischen Einigung eher positiv gegenüber zu stehen und wäre bereit, zugunsten des internationalen Gemeinwohls auf einen Teil der nationalen Souveränität zu verzichten. Vor allem die jüngere Generation scheint diesen Gedanken zu befürworten.

Einige werfen dieser öffentlichen Meinung vor, nicht ausreichend über alle Aspekte des Problems informiert zu sein, die Schwierigkeiten zu unterschätzen, die bei der Umsetzung dieser großzügigen Ideen auftreten könnten, und vor allem, nicht alle Konsequenzen und möglichen Rückwirkungen absehen zu können. Diese Vorwürfe sind teilweise begründet. Die Umsetzung des Schuman-Plans hat aber bewiesen, dass, auch wenn die Schwierigkeiten unüberwindbar scheinen, sich die europäischen Staaten auf lange Sicht diesen Ideen, die bereits ins Rollen gekommen sind, nicht widersetzen könnten, da die Ereignisse der Weltpolitik Europa vor die Alternative gestellt zu haben scheinen, sich entweder zusammenzuschließen oder zugrunde zu gehen.

Die meisten europäischen Regierungen akzeptieren im Grundsatz den Gedanken einer Einschränkung der nationalen Souveränität zur Gründung supranationaler Institutionen. Der Europarat hat sich als Vertreter der Parlamente wiederholt zugunsten der Einrichtung dieser Institutionen ausgesprochen. Kurz gesagt wird nicht das Prinzip der Beschränkung der nationalen Souveränität an sich in Frage gestellt; vielmehr herrscht Uneinigkeit über die Frage, in welchem Umfang und zu welchem Zweck es angemessen ist, einen Teil der nationalen Souveränität an supranationale Instanzen zu übertragen.

#### Der juristische Gesichtspunkt

Der Begriff der nationalen Souveränität, der auf dem Gedanken einer uneingeschränkten Macht basiert oder einzig durch Selbstbeschränkung des Staates begrenzt werden kann, ist im modernen öffentlichen Recht aufgegeben worden. Jede internationale Vereinbarung beinhaltet bereits zwangsläufig eine Einschränkung der Souveränität der Vertragsstaaten, da die Vertragsbestimmungen die Rechte begrenzen, die den Inhalt dieser Bestimmungen bilden.

Selbst das einfachere Prinzip der Interdependenz eines Staates scheint nicht stärker von der zeitweisen und freiwilligen Abtretung staatlicher Hoheitsrechte an eine internationale Instanz betroffen zu sein als durch

deren – ebenfalls zeitweise und freiwillige – Abtretung an einen anderen Staat. Es ist nämlich die – potenzielle – Rechtsfähigkeit zur Erlangung von Rechten und Verpflichtungen auf internationaler Ebene, die den Status der Unabhängigkeit eines Staates ausmacht, der auch nicht durch deren beschränkte Ausübung, die veränderlich und abgestuft sein kann, gemindert wird.

Rechtlich gesehen ist eine Begrenzung der nationalen Souveränität zugunsten einer supranationalen Instanz also durchaus möglich. Dann hängt es natürlich davon ab, ob die Verfassung eines Landes eine solche Machtübertragung zulässt. Die sechs Unterzeichnerstaaten des Schuman-Plans mussten diese Frage prüfen, als sie dem Vertrag zustimmten.

Relativ junge Verfassungen sehen in den formellen Texten die Möglichkeit einer Einschränkung der Souveränität vor. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Präambel der Verfassung der französischen Republik vom 27. Oktober 1946 oder bei Artikel 11 der Verfassung der italienischen Republik, die am 27. Dezember 1947 verkündet wurde; ebenso bei Artikel 24 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Die Verfassungen der drei Beneluxstaaten gehen auf das neunzehnte Jahrhundert zurück. Damals konnte der Gedanke einer eingeschränkten Souveränität nach der heutigen Vorstellung noch nicht vorhergesehen werden. Dennoch hielten es die Parlamente dieser Länder für notwendig, dass weder der Wortlaut noch der Geist ihrer Verfassungen sie nicht daran hindern sollten, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zuzustimmen. In den Niederlanden wurde das Verfahren zur Änderung der Verfassungsartikel Artikel 58, 59 und 60 begonnen, um sie den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und so zukünftige Beitritte zu weiteren supranationalen Institutionen zu ermöglichen.

In seiner Stellungnahme zum Schuman-Plan war der Staatsrat des Großherzogtums Luxemburg der Ansicht, dass die Konzepte der Unabhängigkeit und der Souveränität sich unabhängig von den luxemburgischen Verfassungstexten weiterentwickelt haben; daraus schloss er, dass der in Luxemburg seit mehr als einhundert Jahren bestehende Rechtsstaat einen verfassungsmäßigen Brauch begründen kann, der als Rechtsgrundlage für die Verabschiedung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dienen kann.

### **Der politische Gesichtspunkt**

Die Einschränkung der nationalen Souveränitätsrechte ist aber nicht einfach nur und nicht einmal hauptsächlich eine juristische Frage. Es handelt sich vor allem um ein politisches Problem; es geht darum zu wissen, in welchem Maße und zu welchem Zweck die Staaten auf ihre nationale Souveränität verzichten wollen.

Unserer demokratischen Auffassung zufolge ist der Staat kein Selbstzweck. Das höchste Ziel der staatlichen Ordnung besteht in der Realisierung des Gemeinwohls; dadurch sind die Befugnisse des Staates in Bezug auf die Rechte des Einzelnen und der natürlichen Gemeinschaften begrenzt.

Neben dem Gemeinwohl im Staat gibt es jedoch auch das internationale Gemeinwohl. In zahlreichen Fällen kann das innere Gemeinwohl in Abhängigkeit des supranationalen Gemeinwohls erzielt werden. Wenn es dem Staat nicht aus eigener Kraft gelingt, bestimmte notwendige Ziele zu erreichen, so muss er versuchen, sie auf supranationaler Ebene umzusetzen. Dadurch bleibt er seiner Aufgabe treu.

Genauso, wie wir auf nationaler Ebene keinen allmächtigen Staat wollen, werden wir auch einer supranationalen Instanz nur die Befugnisse abtreten, die sie tatsächlich benötigt, um das internationale Gemeinwohl zu erreichen.

Praktisch kann man sich also vorstellen, einer supranationalen Instanz nationale Souveränitätsrechte zu übertragen, beispielsweise in bestimmten wirtschaftlichen Bereichen, bei der Verteidigung, vielleicht sogar in der Außenpolitik selbst, soweit die friedliche Organisation Europas und der Welt es erfordern.

Es ist übrigens interessant zu unterstreichen, dass die französische, die italienische und die deutsche Verfassung, die *expressis verbis* eine Einschränkung der Souveränität zugunsten einer supranationalen Instanz vorsehen, gleichzeitig – zumindest im Grundsatz – die Bedingungen und die Ziele festlegen, für die diese Einschränkungen Gültigkeit besitzen.

Die Staaten Europas haben eine Fülle – zu viele, mögen einige denken! – an Traditionen, die sich auf die nationale Souveränität stützen. Auf all diese Besonderheiten und Traditionen kann man unmöglich verzichten, ohne das gesamte unschätzbare Erbe geistiger und humaner Werte zu opfern. Um von einer Nation legitim den Verzicht eines Teils ihres eigenen Lebens fordern zu können, bedarf es eines wirklich gewichtigen Grundes. Ein so alter Kontinent wie Europa kann sich übrigens nicht so einfach verändern wie die jungen Kontinente, die auf einer völlig anderen Grundlage entstanden sind. Außerdem muss man die Geschichte ihren Lauf nehmen lassen. Unter dem Druck der Ereignisse wird diese geschichtliche Entwicklung mehr oder weniger schnell geschehen.

Es wird also nicht darum gehen, in einer Wiederholung der Nacht des 4. August einfach nur unsere nationalen Souveränitätsrechte auf dem Altar einer internationalen Gemeinschaft zu opfern. Aber in dem Maße und in den Fällen, in denen ein genau definiertes nationales Interesse, das vom internationalen Gemeinwohl abhängt, es unweigerlich erfordert, müssen wir es hinnehmen, auf einen bestimmten Teil unserer nationalen Souveränität zu verzichten, um diesen den internationalen Instanzen anzuvertrauen.

Es ist häufig nicht leicht nachzuvollziehen, wie Politiker, die während des letzten Krieges unerbittlich für die Souveränität und die Unabhängigkeit ihres Landes gekämpft haben, jetzt einem Souveränitätsverzicht zustimmen können. Man muss sich aber im Klaren sein, dass das, was wir verteidigt haben, keine abstrakte Idee der Souveränität und der Unabhängigkeit war, sondern vor allem spirituelle und humane Werte, die durch die Souveränität und die Unabhängigkeit des Staates geschützt wurden. Wenn eine wirksame Garantie dieser Werte heutzutage den teilweisen Verzicht auf nationale Souveränität verlangt, gebieten es die politische Weisheit oder die Weisheit an sich, dem zuzustimmen.

### **Die Stellung der kleinen Staaten**

Einige Einschränkungen der nationalen Souveränität scheinen also den Widerstand der europäischen Staaten hervorzurufen, sowohl der großen als auch der kleinen. Aber vor allem die kleinen Staaten zögern, sich in eine föderale oder konföderale Gemeinschaft integrieren zu lassen. Einige internationale Kreise waren darüber bisweilen erstaunt. Die Zweifel der kleinen Staaten sind dennoch nicht unbegründet.

In einem am 4. Februar 1952 in der Zeitung *Libre Belgique* erschienenen Artikel äußerte sich der Vorsitzende des belgischen Senats Paul Siruye zu diesem Thema folgendermaßen:

„Wenn große Staaten, wie man uns sagt, dazu bereit sind, einen großen Teil ihrer Souveränität an eine supranationale Obrigkeit abzugeben, ist es da vorstellbar, dass ein kleines Land zögert, ihrem großzügigen Beispiel zu folgen? Vielleicht ist das Opfer alles in allem größer und löblicher für die Großmächte als für einen Staat mit begrenzten Interessen?“

Diese Sicht der Dinge entspricht kaum der Realität und noch weniger den Erfahrungen aus der Geschichte. Es ist völlig klar, dass es der gemeinsamen Instanz in Wirklichkeit nie gelingen wird, einem großen Staat eine Entscheidung aufzuzwingen, die ihm widerstreben würde. Die kleinen Länder müssen sich ihr ohne Wenn und Aber unterwerfen. Innerhalb von Staatenbünden, deren Mitgliedstaaten unterschiedlich groß und einflussreich sind, läuft die Gleichheit Gefahr, reine Theorie zu bleiben.“

Deshalb fordern die kleinen Staaten zu Recht den effizienten Schutz ihrer legitimen Rechte und ihrer vitalen Interessen in den supranationalen Instanzen.

Es wurde eine Charta der unantastbaren Rechte des Menschen aufgestellt, und die Organisation der Vereinten Nationen betrachtet sich als Verfechter dieser Rechte. Die natürlichen Gemeinschaften, die Völker und die Nationen, besitzen ebenfalls unantastbare Rechte. Diese Rechte müssen respektiert werden,

egal wie groß die zahlenmäßige Macht dieser Gemeinschaften ist. Ohne eine wirkliche Garantie dieser Rechte wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf internationaler Ebene unmöglich sein.

Der von einem Initiativausschuss der Europäischen Bewegung lancierte Aufruf zur Einberufung einer europäischen verfassungsgebenden Versammlung spricht von einer Einschränkung der Souveränität „auf Grundlage einer Gleichheit der Rechte und Pflichten“. Wir werden verlangen müssen, dass diese Gleichheit der Rechte solide in der zukünftigen europäischen Verfassung fest verankert wird. Die Bezeichnung der zukünftigen Gemeinschaft ist im Großen und Ganzen nebensächlich. Es ist nicht wichtig, ob sie Föderation oder Konföderation genannt wird. Wesentlich ist hingegen, dass die nationale Souveränität der Staaten weiterhin im Rahmen des Möglichen respektiert wird und dass die grundlegenden Rechte aller Partner gewährleistet werden.

Im Europa von morgen werden die kleinen Staaten weiterhin ihre Existenzberechtigung behalten. Der Begriff von Größe ist im Wesentlichen veränderlich, vor allem in der heutigen Zeit. Die Größe eines Staates darf weder nach der Größe seines Staatsgebietes bemessen werden, noch nach der Anzahl seiner Einwohner. Sie muss nach der Vorstellung bemessen werden, die der Staat von seiner Rolle hat, und nach der Art und Weise, wie er seine Aufgaben erfüllt. Ein Staat gewährleistet seine Existenzberechtigung dadurch, dass er seiner Bevölkerung Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit im Allgemeinen gewährleisten kann.